



Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

12.01.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Homann
Telefon: 6052-20

HomannG@awm.stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Beratungsfolge

11.02.2021	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
16.02.2021	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
16.02.2021	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
16.02.2021	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
18.02.2021	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
18.02.2021	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
23.02.2021	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
10.03.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
17.03.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)“ wird beschlossen (Anlage zur Vorlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Anlass für die vorgeschlagene Satzungsänderung ist die Überarbeitung des Straßenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist. Die meisten Änderungen werden aufgrund von Neuwidmungen von Straßen erforderlich; darüber hinaus werden einige Stichstraßen/Abzweigungen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen. Insgesamt schlägt die Verwaltung 14 Änderungen vor (Artikel 1 der Änderungssatzung).

In der ersten Spalte der Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

NW	Neuwidmung
N	Neuaufnahme

Es werden nur die Punkte geändert, die mit einer Abkürzung gekennzeichnet sind.

Im Straßenverzeichnis selbst bedeuten die Abkürzungen:

Z	Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Reinigungen (Die Häufigkeit „0,5“ bedeutet 14-tägliche Reinigung).
V	Vollreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen und Gehwege wöchentlich regelmäßig von der Stadt gereinigt werden müssen.
F	Fahrbahnreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen wöchentlich regelmäßig von der Stadt und deren Gehwege regelmäßig von den Anliegern gereinigt werden müssen.
A	Anliegerreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen und Gehwege regelmäßig von den Anliegern gereinigt werden müssen.
D	Durchgangsstraßen. Straßen und Straßenteile, die über den Anliegerverkehr hinaus besondere Bedeutung für den Durchgangsverkehr haben. Für die Anlieger dieser Straßen gilt eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.
„()“	Nähere Bezeichnung des regelmäßig zu reinigenden Teilstückes des Hauptstraßenzuges.

Stichstraßen: Stichstraßen sind durch Hausnummernpaare kenntlich gemacht, entweder durch einen Bindestrich (von – bis) oder durch einen Schrägstrich (z.B. „2/11“). Die Hausnummern vor und hinter dem Schrägstrich bezeichnen hierbei die Häuser links und rechts der Straßeneinmündung.

I. V.

gez.

Peck
Stadtrat

Anlage: - Änderungssatzung
- Anlage A